

ANFRAGE von Anjuska Weil (FraP!, Zürich)

betreffend Praxisänderung bei der Behandlung des Steuerabzuges vom zweiten (niedrigeren) Einkommen der rechtlich und tatsächlich ungetrennt lebenden Ehepartner bei Arbeitslosigkeit oder unfall- oder krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit des einen Ehepartners

Seit dem 1.1.1994 können die Bezüger/-innen von Arbeitslosengeldern oder die Bezüger/-innen von Krankentaggeldern, welche rechtlich und tatsächlich ungetrennt mit ihrem Ehepartner zusammenleben, nur für das laufende Jahr den Abzug von Fr. 4'800.-- in Anspruch nehmen; für das Folgejahr, auch wenn noch keine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden konnte, ist der Abzug nicht mehr zulässig.

Bis zum 31.12.1993 konnte der Abzug auch im folgenden Jahr geltend gemacht werden.

Diese Praxisänderung erstaunt insofern, als die Haushaltungskosten für ein Ehepaar, dessen einer Partner auf Stellensuche ist oder taggeldbezugsberechtigt ist, nicht zwangsläufig niedriger sind. Da Folgendes beachtet werden sollte: ist der eine Partner auf Stellensuche, ist der Tagesablauf des Ehepaares sehr unregelmässig, was die Haushaltungskosten nicht zwangsläufig senkt. Bezieht der eine Partner Taggelder, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er oder sie zwar nicht ausser Haus arbeitsfähig ist, dass er oder sie aber sehr wohl im Haus arbeitsfähig ist.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1.) Welches ist der Grund für diese Praxisänderung?
- 2.) Findet es der Regierungsrat fair, bei der Definition der steuerbaren Einkünfte (Gemäss StG § 19) die Beiträge der Arbeitslosenkassen und der Taggeldversicherungen dem Erwerbseinkommen gleichzusetzen und zu besteuern; bei der Definition der Abzüge (Gemäss StG § 25) die obengenannten Beiträge an den/die Steuerpflichtige(n) aber dem Erwerbseinkommen nicht gleichzusetzen und folglich den Abzug nicht zu gewähren?
- 3.) Mit welchen Mehreinnahmen rechnet der Regierungsrat (nach Abzug des Mehraufwandes) brutto und in % der gesamten Steuereinnahmen?
- 4.) Kann mit diesem "Raubzug" auf die Gelder der Bezüger/-innen von Arbeitslosen- und Taggeldern ein **essentieller** Beitrag an die Senkung des Defizites in der Staatskasse geleistet werden?
- 5.) Nach Aussage von Steuerberater/-innen sind Einsprachen gegen diese Praxisänderung hängig. Wann werden diese beantwortet?

Anjuska Weil